

Aufhebung der Spend- und Mütschi- Austheilung im Kloster Fraubrunnen anno 1768

Autor(en): **Buhlmann, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1919)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-183647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mer den zymerlütten von dem zug und ander ding zu machen 8 ℥ 15 β.
Mer Niclaus dem schmid 2 ℥ 1 β 8 ⸏.
Mer den zug zu beschlachen 5 ℥ 10 β.
Mer umb ysen 3 ℥ 10 β.
Mer umb sand zu werffen das gantz jar 17 ℥ 10 β.
Mer umb windysen und ander zúg zu den venstern 4 ℥ 1 β 8 ⸏.
Mer das pflaster zu schwellen diß gantz jar 11 ℥ 5 β.
Mer den murern umb 378 tagwan, tût 94 ℥ 10 β.
Mer denselben murern für das tringgelt 3 ℥.
Mer umb der tischmacher verding 33 ℥.
Mer Bleso Girard umb furung und ander ding 4 ℥ 6 β 8 ⸏.
Mer den Lampartern umb die mur so in Urß verdinget hat 6 ℥.
Mer von der túr zú howen in den grossen turn so Urß verdinget hat 8 ℥.
Mer umb 4 dotzet laden, zu Vivis koufft, kosten 5 ℥ 5 β.
Mer tût min burghût 100 ℥.⁴⁾
Mer für die guten jar 20 ℥.
Mer sind mir min herrn alter restantz 316 ℥ 6 β 1 ⸏.
Mer tût das ich gefürt han diß jars 60 ℥.

⁴⁾ Da am 9. August 1489 bestimmt worden war „der vogt zu Aellen sol fünfzig pfund zu burghut nâmen und nitt fúrer,“ ist anzunehmen, Werner Löubli verrechne hier die Burghut für 2 Jahre. (R. M. 64/101.)

Aufhebung der Spend- und Mütschi-Austheilung im Kloster Fraubrunnen anno 1768.

Von Fritz Bühlmann, Büren zum Hof.



ekanntlich verdanken viele Klöster ihre Entstehung und Erhaltung dem frommen Sinn des Mittelalters. Zur Zeit, als die Kirche auf dem Höhepunkt ihrer Macht die Kreuzzüge in das heilige Land ins Werk setzte, entstanden in deutschen Landen — und damit auch in unserm Gebiet — eine Reihe von klösterlichen Stiftungen. Die Klostergeistlichkeit wirkte wohlthätig durch die von allen Klöstern verabfolgten Almosen und Spenden an die Dürftigen der Umgegend zu einer Zeit, wo noch keine gesetzliche Armenunterstützungspflicht der Gemeinden und des Staates für das Schicksal der Armen sorgte, und die Klöster fast die einzigen Armenanstalten waren.

Das bekannte Reformationsmandat des bernischen Grossen Rates vom 17. Februar 1528 enthält folgende auf die Klostergüter bezügliche Stelle: „Nach Abgang derselbigen (der Klostergeistlichen) werden wir aber tun und handeln, was die Billigkeit erfordert, nit dass Wir sölich Güter in Unsern Nutz ziehen wöllen, sondern die so doch Gottesgaben genempt sind, verfügen, verschicken und verordnen, dass wir des gegen Gott und der Welt Glimpf und Recht zu haben verhoffen.“ Die Landschaft sprach den Wunsch aus, „Dass dasselbe (das Klostergut) an die Gemeinden, Arme, Reis- und Landkosten verwendet werden möchte“. Die Regierung sicherte die Grundsätze von 1528 zu und führte aus: „Des Klosterguts halb haben wir bisher deren mehr entgolten dann genossen und ob etwas an einem Ort einsyg an vielen Orten überflüssig, anderes hinweggegangen; darby so syg auch eine Stadt Bern nie so entblösst als jetzt gsyn, dann wir eine Stadt müssen beschwären mit Geltaufbrechen zur Aussteuerung der Klosterpersonen, zu dem dass wir auch by etlichen Klöstern gross Geldschulden, ob 15,000 Pfund gefunden und das bezahlen müssen, darum so wollen wir in Ansehen dass sölliges zu verwalten us Kraft der obristen Herrlichkeit (Regierungsgewalt) niemand billiger dann uns zustande, darby blieben, vor menklichem unersucht.“

Zu Fraubrunnen, Münchenbuchsee und Gottstadt waren keine Pfründereinrichtungen, dagegen wurden an die Bedürftigen der engern und weitem Umgebung des Klosters Allmoosen in Gestalt von sog. Brotmütschi und Muessuppe ausgerichtet.¹⁾ Beträchtlich war auch die Zahl der Mütschen an

¹⁾ Die Zahl der zu den Allmoosen zugelassenen Personen aus den Gemeinden scheint fixiert gewesen zu sein, was als ein Nachteil zu bezeichnen ist, indem dadurch den Bedürfnissen nicht Rechnung getragen werden konnte. Das geht aus nachstehendem Schreiben der Venner-Kammer an den Landvogt in Fraubrunnen, vom 1. Juli 1745 (V. M. 111, Seite 8 und 9), deutlich hervor: „So ist dennoch dißmahlen der Zustand deß Bendicht Lehmanns von Büren zum Hoof seines Eheweibs sobeweglich und mitleydendswürdig vorkommen, daß Sy Ihra die 4 Spend-Mütschen, so die nunmehro im Schallenwerk sich befindende Elsbeth Marti genoßen, conferirt und hingegeben (Gnadenbrot), welches also seines Orths einzuschreiben Da indessen dem von Euch recommendirten Jacob Marti die gnädige Vertröstung zugesagt wird, daß bey ersten Vacanzen m. G. H. solchen in Betrachtung ziehen werde.“

die Bodenzins- und Zehnt-Schuldner (das Trinkgeld des Privatgläubigers an den zinsenden Schuldner geht auf die Klosterzeit zurück), an die Fuhrleute (für obrigkeitliche Führungen), sowie an das Gemeindewerk. Das Getreide²⁾ für diese Mütschi wurde selbstverständlich in der Mühle Fraubrunnen gemahlen, die Mütschi wurden vom Kloster-Beck hergestellt. Diese Einrichtungen musste Bern nach der Klostersaufhebung beibehalten, wenn auch vielleicht gewisse Einschränkungen Platz gegriffen haben mögen.

Mit Schreiben vom 18. April 1720 an den Landvogt in Fraubrunnen führt die Venner-Kammer (vgl. deren Manual [= V. M.] 67/267) aus: „missfellig vernehmen müssen, dass die Boursamme jeniger (derjenigen) Gemeinden im und aussert dem Ampts, welche arme die Allmoosen geniessen und dann sich beschwären und difficulteten (Schwierigkeiten) machen, das Holtz, so zum Backen verwendet wird, zu führen, so verlangen (wir), daß Ihr ihnen Mr. H. G. H. (Meiner Hochgeachteten Herren) Missfallen darüber zu verstehen zu geben und ihnen vorzustellen, wie nahmhafter Allmoosen ihre Armen aus dem Kloster geniessen, welches ihnen, als welche ihre Armen sonst selbst erhalten müssten, eine grosse lichterung (Erleichterung) seye, hoffen also M. H. G. H., sie werden diesere ihre schuldige Fuhr willigst verrichten, sonst M. H. G. H. ihnen die Allmoosen zuken (wegnehmen, nicht mehr ausrichten), gehorchenden Falls aber ihnen nach alter Gewohnheit die Fuhr Mütschen und Wein ihnen aus Gnaden gonnen werden.“

Im Jahre 1768 hob Bern die Spend- und Mütschi-Aus-
teilung in Fraubrunnen in der Hauptsache auf (übrigens
auch anderwärts). Das daherige Schreiben von Teutsch³⁾
Sekelmeister und Venner (= T. S. & V.), vom 11. Juli 1768
(V. M. 169/183 ff.) hat folgenden Wortlaut:

„Alsdane Me. H. g. H. (Meine hochgeachteten Herren)
T. S. V. (Teutsch Sekelmeister & Venner), das Nachdenken

²⁾ Die Obrigkeit hatte in ihrem Kornhause in Fraubrunnen ganz beträchtliche Getreidevorräte (Bodenzinse und Zehntabgaben in Natura), meistens Korn.

³⁾ Es gab auch einen „Welsch“-Sekelmeister speziell für die Waadt.

gehabt, wie die Austheilung der geordneten Spend- und aller anderen Allmosen Mütschen zu Fraubrunnen gleich in anderen Ihr Gn. (Gnaden) Clösteren bereits beschehen, könnte bestimmt und solche künftighin in Gelt ausgetheillet werden, als wodurch alle diese Allmosen nur an wahrhaftig Arme und nicht wie zum öffteren beschehen, an muthwillige Bättler ausgespendet, aller untreu, so bei Verback und Austheilung dieses Brodts vorgehen können, vorgebogen, den wahren Armen so viel, ja noch ein mehreres als bishero gereicht, Ihr Gn. Einkünfften zu Fraubrunnen in Ansehen dieses so wichtigen Artikels in Sicherheit gesetzt, alles willkührliche aufgehoben, ein jeweiliger Herr Amtmann vieler Verantwortung und Verdriesslichkeiten entzogen und ohne andrer Vortheilen mehr zu gedenken, Ihr Gn. Waldungen nahmhaft verschonet werden könnte etc. etc.

Haben Hochgedacht Me. H. g. H. nach genauer Erdauerung des von Euch Herrn Landvogt sub 15. Juli 1767 und 13. May 1768 eingesandten Etats aller dieser Allmosen und beygefügt klugen Gedanken auch nach gründlicher Berechnung alles Nutzens oder Nachtheils, so aus dieser Abänderung so wohl für meine gnädigen Herren und dero Hr. Amtmann als für die Armen fließet;

Erkennt und verordnet:

1. Es solle von nachbemeldeten Zeitpunkt an die Pfisterey zu Fraubrunnen, soviel das Hochoberkeitliche betrifft, gänzlich abgestellt; In Bedenken aber dieser Mann Einem Jewesenden Herren Amtmann von vielem Nutzen gewesen, auch dessen Abstellung Einen anderen Dienst nach sich ziehen wird, wollen Me. H. g. H. zugeben, dass die für desselben Lohn in den Ordinarys der Rechnung angesetzte Kronen 12 ferners verbleibe, die Kronen 16 Batzen 12 Kreuzer 2 so für Salz und die Kronen 9 Batzen 3 Kreuzer 3 so für Anken zu dem nun auch aberkenntten Muß bißhar verrechnet worden, sollen nun völlig erlöschen und abgehen.

2. Da nach gezogener Berechnung die Armen des Lands dißmahlen an verordneten und Wochen-Mütschen, denne an Muß den Werth von Kronen 500.— genießen, als soll Ihnen

solche Summ auch köntfighin zufließen; mithin für jedes der verschriebenen Pfund 375 Brodt, wochentlich, denen so Solche genießen, fronfästlich (vierteljährlich) 7½ Batzen also jährlich Batzen 30 bezahlt werden. Thun Kronen 450.—

Und anstatt der wöchentlichen ausgetheilten

26 Pfund Porten⁴⁾-Mütschen und des Mußes sollen 43 neue Pensionen zu 1 Thaler ausgerichtet werden, Thun

„ 51.15

Summa Kronen 501.15

3. Diesere neuen Pensionen sollen denen Aermsten und Mitleidenswürdigsten Landleuthen in dem ungefähren Verhalt wie die Gemeinden bißhar die Porten-Mütschen genossen, zugetheilt werden. Zu dem End werdet Ihr Tit. mit Zuziehung der Herren Pfarrherren und einiger Vorgesetzten einen Vorschlag machen und meinen H. g. H. einsenden; so dann jeweilen von den alten und neuen Pensionen eine spezifizierliche Verzeichnuß, darinn der Nahmen, Zunahmen und Ort jedes Armen, und wie viel er genieße, vermeldet, der Rechnung beyfüegen, auch bey erfolgender Vacantz durch Tod oder eine merkliche Veränderung ihrer Umständen, einen Vorschlag zu Wiederbesatzung auf bißherigen Fuß Me. H. g. H. einsenden.

4. Sollten dann unter diesen Pensionarys etwann liederliche Leut oder Hausväter sich befinden, von denen zu besorgen, daß sie solch Allmosen nit zu Ihr und der Ihrigen wahren Nothdurft verwenden möchten, so wird ein jeweiliger Herr Amtmann solches denen bestellten Waysen Vögten zu rechter Verwendung übergeben.

5. Da übrigens durch gegenwärtige Einrichtung und Abtausch der wahre Arme ein mehreres als im vergangenen beziehen wird, so verordnen auch Me. H. g. H., daß es hierher verbleiben und Me. G. H. H. Orarium in fernerem durch mehrer Allmosen nicht beschwert werden, ein jeweiliger Herr Amtmann also unter keinem Vorwand weder Supplicationen an die Lands-Allmosen Cammer besiglen und ein-

⁴⁾ Porten = Tür- oder Bettlermütschi, an der Türe verabfolgt.

senden noch sonst auf dergleichen Assignationen etwas verabfolgen lassen solle.

6. Die dem Provosen (Weibel) ausgerichtete Pfund 9, der Mußköchin Pfund 6, der Weibspersohn so hilft die Mütschen bachten, Pfund 10 und demjenigen so bei Ihrer Austheilung daß Gebätt⁵⁾ verrichtet Pfund 4 Brodt wochentlich, sollen völlig abgehen und zusamt ihren nunmehr ganz unnütz wordenen Stellen erlöschen.

7. Denen Kornhausarbeitern soll auch führohin über ihrem bestimmten Lohn nichts weiteres zukommen.

8. Obgleich bei völliger Aufhebung der Oberkeitlichen Pfisterey auch das bißher allen Vorbeyreisenden ausgetheilte Almosen, so viel es den hohen Stand berühret, gleich aller anderen Orten völlig könnte abgestellt werden, so wollen dennoch Me. H. g. H. in Betracht, daß Fraubrunnen an dem größten Paß gelegen, solches noch diesmal nicht völlig zucken, sondern Einem jewesenden Herrn Amtmann vergönnen, dafür jährlich Me. gn. H. dreißig Cronen anzusetzen, worgegen er denen Elendesten und Middleidenswürdigsten Passanten, in gleichen denen Oberländischen Aehrenaufleseren⁶⁾ das gutfindende Allmosen ausrichten wird. Indeme Me. H. g. H. sich keineswegs verpflichtet glauben, dieser fremden Armen, wie den Einheimischen Rechnung zu tragen.

⁵⁾ Die Vennerkammer hielt es im Jahre 1627 für geraten, dass vor Austheilung der Spenden eine Predigt, oder doch eine christliche Vermahnung, ein Gebet oder eine Danksagung gehalten werde. Es sei zu hoffen, dass dadurch viel ausländisches und gottloses Gesindel, besonders papistischer Konfession, hinterhalten und abgeschreckt werde! (Geiser, Armenwesen, S. 76). Aber nicht einmal dieses raffinierte Abschreckungsmittel nützte etwas, sagt Geiser.

⁶⁾ Das Aehrenlesen der Oberländer in den kornbauenden Gemeinden des Unterlandes (namentlich auch in unserer Gegend) dauerte bis tief in das 19. Jahrhundert. In einem Kreisschreiben des Regierungsrates an die Regierungsstatthalter des alten Kantonsteils, vom 16. Juni 1856 (Band Armenwesen der auf Ende 1900 abgeschlossenen Gesetzessammlung) wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese alte Sitte, welche von jeher die Neigung zeigte, auszuarten und zu wiederholten Malen durch besondere Vorschriften eingedämmt werden musste, vielfach ausgebeutet und missbraucht worden sei. Es wurde daher die Einführung der Ernteleserkarte verfügt.

9. Denen Bodenzins- und Zehnd Leuten soll anstatt der bißhar gelieferten Mütschen so jährlich bey Pfund 2240 angestiegen, folgendes in Geld bezahlt werden, als:

Den Bodenzins Trägereu für jeden Mütt Bodenzins oder Ehrschatz Getreide 3 Kreuzer, für das Blutte (ohne Spreue) aber per Mütt 6 Kreuzer.

Denen Pfenning (Geld) Zinsleuthen für jeden Posten oder Nahmen und für jeden bezahlten Ehrschatz 3 Kreuzer.

Denen Zehndleuten, für jedes Fuder Zehnden oder Ehrschatz 6 Kreuzer.

Für alle diese Artikel dann soll nach Euerem Herrn Landvogts Project ein jeweiliger Herr Amtsmann jährlich Kronen 60.— Me. gn. H. zu verrechnen haben.

10. Die Fuhr und Gemeinwerk-Mütschen so bishar bey Pfund 1100 Brodts betragen, sollen auf gleiche weis in Geld bezahlt werden als für jede Herrschaftsfuhr zu dem Closter, allen zudienenden Gebäuden und Pfarrhäuseren, item für jedes Claffter Holz zum Closter 6 Kreuzer, denen Gemeinwerkeren, so den Dorf und Mühlebach räumen oder andere Gemeinwerk für das Closter und zugehörd verrichten auf den Kopf 3 Kreuzer, denen Vierer (wirtschaftliche Gemeindebeamte) aber 6 Kreuzer per Tag. Die Feuersprützen zu probieren, jedem Mann 6 Kreuzer etc.

Da dieser Artikel einer beständigen Variation unterworffen, soll ein Herr Amtsmann das dafür auslegende exakte verzeichnen und mit Beylegung einer Spezification getreulich Me. gn. H. verrechnen.

11. Da durch diese neue Einrichtung Ein jeweiliger Herr Amtsmann zu Fraubrunnen jährlich 287 Mütt Dinkel mehr als bisshar wird verkaufen können, davon der 5. Pfenning (der fünfte Teil) um wenigstens Kr. 137 Batzen 19 (der Mütt nur à 60 Batzen berechnet) sein Einkommen vermehren wird, hingegen aber Ihr Tit. in Eurem letzten Praefectur-Jahr nicht nur das Krüschgeld, von diesem mindervermahenden Mütt 287 von 10 Schilling verliehren, sondern auch dem Lehenmüller wegen eben dieser Verminderung ein namhaftes

an seinem Lehenzins und dem Emolument, so er für Grütz und Staub bezahlet, werden nachlassen müssen, so wollen meine H. g. H. wegen obbemeldt mehreren Einkommen Euch nicht das wenigste aufbürden, sondern diesere zwei 5 gegen einander aufgehen lassen, da aber Hochdieselben mit Grund vermuthen, dass diesere Abänderung ohngeachtet die Mühle zu Fraubrunnen köntfthigin wenig minder als bissher gelten werde, so wird Euch Hrn. Vogt bei Auslauff des dissimaligen Lehens hiemit freundlich aufgetragen, diese Mühle in öffentlichem Ausruff dem Meistbietendem hinzugeben. Was dann selbige minder als bisshiehin gelten wird, werden Me. H. g. H. Euerem Hrn. Nachfahrer (Folger) exacté vergüeten und so viel in Ausgeben seiner Rechnung anzusetzen erlauben, hingegen aber soll ihme sodann soviel als der 5te Pfenning (Teil) von mehr verkauffendem Gewächs auswirfft, überbunden, mithin die in 5. 8. 9. und 10 hievor zusahmen höchstens auf Kronen 120.— ansteigende ohne Mr. gn. H. Entgelt abzuführen, auferlegt seyn, mit Ausnahm jedoch derjenigen Mütschen gelteren die bei neuen Gebäuden, oder gar nahmhaften von Me. Gn. H. und Oberen anbefohlenen Reparationen zu bezahlen sein werden, als welche meinen Gn. Herren mit 6 Kreuzer per Fuhr werden können verrechnet werden.“

12. Beginn: auf Wienacht Fronfasten 1768.

Die betroffenen Gemeinden, wenigstens diejenigen in der Landvogtei, scheinen mit der Neuordnung der Dinge keineswegs einverstanden gewesen zu sein, denn im V. M. 169/320 finden wir folgenden Eintrag eines Schreibens von T. S. & V. an den Landvogt in Fraubrunnen (vom 1. September 1768): „Billich haben sich höchstens verwundern müßen, daß die Amtsangehörigen von Fraubrunnen sich erkühnen dürfen, über eine nach reifer Ueberlegung und zu Ausmeidung vieler Abusen⁷⁾ nötig befundene Abänderung einer aus bloßer Gnad und Generosität Mr. Gn. H. zufließenden Guttat sich zu beschwären und durch die eingelegte Bittschrift deren Aufhebung zu sollicitieren“.

⁷⁾ Abusen = Missbräuche

Es hatte beim Beschluss von 1768 sein Bewenden. Aus der Amtsrechnung von 1775⁸⁾ (Seite 25) ersehen wir, dass der Verfügung getreu nachgelebt wurde. Wenn auch die Regierung der Auffassung der Gemeinden, sie hätten auf die Spenden an ihre Armen einen Anspruch, entgegentrat, und geltend machte, dass es sich nur um ein Almosen (das „gänzlich nach Thro Gnaden Gefallen, nach den Zeiten und Umständen abhänge“), so respektierte sie doch die althergebrachten Verhältnisse und dachte im Grunde wohl auch gar nicht an die Abschaffung. Die Leistung sollte eben nach ihrer Meinung nicht in Erfüllung einer Rechtspflicht erfolgen, sondern aus freien Stücken, aus Gnaden. Wir müssen uns immer darüber klar sein, dass bei uns damals die Armenpflege (inbegriffen die Bestreitung der Kosten) grundsätzlich Sache der Gemeinden war. Allerdings muss gesagt werden, dass der Zehnten schon früh vielfach

⁸⁾ „Pensionen-Rodel über die Mütschen-Gelder, welche nachbemelten Personen frönvästlich (vierteljährlich) ausgeteilt werden“:

(1 Thaler = 30 Batzen, 1 Krone = 25 Batzen):
im Amt Fraubrunnen

		Pension à 1 Thaler	
Aus Fraubrunnen	25 Personen oder Familien		87
„ Grafenried	17 „ „ „		61
„ Büren zum Hot	17 „ „ „		58
„ Limpach	10 „ „ „		37
„ Zaugenried	7 „ „ „		26
„ Schalunen	8 „ „ „		26
„ Bittwyl	3 „ „ „		12
	im Amt Landshut		
Aus Bätterkinden	3 Personen oder Familien		6
„ Aeßligen	9 „ „ „		31
„ Utzenstorf	6 „ „ „		15
„ Ziehlebach	1 „ „ „		2
	in andern Gemeinden		
Aus Lyßbach	3 Personen oder Familien		12
„ Rüedtligen	6 „ „ „		22
„ Kirchberg	1 „ „ „		3
„ Etzelkofen	1 „ „ „		3
„ Mülheim (Mülchi)	1 „ „ „		4
„ Urtenen	1 „ „ „		4
„ Iffwyl	1 „ „ „		4
„ Zuzwyl	2 „ „ „		5
	<u>122 Personen oder Familien</u>		<u>418 Pensionen à 1 Thaler,</u>

ausmachend 501 Kronen 3 Batzen.

Aus dem Pensionenrodel geht hervor, dass die besteuerten (unterstützten) Personen durchwegs solchen Gemeinden angehörten, in welchen dem Kloster entweder Zehnten oder Bodenzinse (lehenpflichtige Güter) zustanden.

seinem eigentlichen Zweck entfremdet wurde. Kaiser Karl der Grosse, der erste weltliche Herrscher, der, dem Verlangen der Bischöfe entsprechend, das Zehntrecht unter die Garantie der Staatsgewalt nahm, erhob durch sein Capitular vom Jahre 779 den Zehnten zu einer allgemeinen Landessteuer. Diese Verordnung stiess zwar anfänglich auf hartnäckigen Widerstand, allein, als der grosse Frankenfürst im Jahre 794 melden liess: „Der Teufel werde denen, die den Zehnten verweigern, die Aehren aushöhlen“, verschwand die Opposition. Nach der genannten Verordnung von 779 sollte der Zehnte in 4 Teile geteilt, $\frac{1}{4}$ zum Unterhalt der Bischöfe und ihrer Hofhaltungen, $\frac{1}{4}$ zur Besoldung der niedern Geistlichkeit, $\frac{1}{4}$ zur Verpflegung der Armen und der letzte Viertel zum Kirchenbau verwendet werden. (Vergl. Leuenberger, Vorlesungen über das bernische Privatrecht, II, 1, Seite 315, Bern 1851.) Viele Zehnte kamen mit der Zeit an die weltlichen Herren, die Grundherrschaften, und so ist es begreiflich, dass sowohl der Arme als die Kirche zu kurz kamen. Wie das alte Bern, so wurde später der Kanton Bern der auf die Klosterzeit zurückgehenden Unterstützungen nicht mehr los und mit vollem Recht.

Dem Staatsverwaltungsbericht von 1832, Seite 27 (zitiert bei Stettler⁹⁾), ist zu entnehmen, dass im selbigen Jahre in Fraubrunnen an 124 Personen aus 20 verschiedenen Gemeinden und in M'Buchsee an 131 Personen aus 17 Gemeinden Spendmütschi verabfolgt wurden. Also muss man zu dem alten, geheiligten Brauch der Naturalverpflegung der Armen zurückgekehrt sein. Leider fehlten dem Verfasser Zeit und Gelegenheit, der Sache näher auf den Grund zu gehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass nach langer Unterbrechung gerade im Jahre 1832 die so beliebten Mütschli¹⁰⁾ wieder ausgeteilt wurden, wenn auch nur für

⁹⁾ F. Stettler, Lehenkommissär (Professor): Historische und rechtliche Darstellung der gegenwärtig (1841) noch bestehenden, von ehemaligen Klöstern herührenden Spendverhältnisse Bern 1841.

¹⁰⁾ Das Gewicht eines Spendmütschli betrug 1 Pfund und dasjenige eines Almosenmütschli $\frac{1}{2}$ Pfund. Vgl. Venner - Manual 113, Seiten 2 und 3 vom 7. März 1746. Allerdings ist zu beachten, dass das alte Bern-Pfund 520,1 Gramm ausmacht.

einige Jahre.¹¹⁾ In erwünschter Weise finden wir einen Anhaltspunkt in der 1831 gedruckten (leider zu wenig bekannten) Skizze aus den Dezemberwünschen des Volkes des Kantons Bern. Büren z. Hof sprach den Wunsch aus, dass die aus dem Kloster Fraubrunnen zu beziehenden Mütschli in Natura ausgerichtet werden sollten.¹²⁾ Auch Limpach hatte damals die Mütschli noch nicht vergessen, denn es wünschte die Verabfolgung des Mütschleins bei Leistung der Pfenning (Geld) Zinse.¹³⁾

Auf den Antrag der Armenkommission erliess der Regierungsrat am 7. März 1838 (Staatsverwaltungsbericht Seite 29) eine neue Instruktion:

1. Eine Spende darf höchstens auf einen Betrag von Fr. 25 gelangen.
2. Der Amtsschaffner übersendet vierteljährlich den Betrag der Spende einer Kommission, bestehend aus dem betreffenden Pfarrer und 2 Vorgesetzten der Gemeinden (vom Regierungstatthalter ernannt).
3. Diese Kommission verwendet die Spende für Hauszins, Kleidung, Befuerung, Schulbücher und dergl. zum Besten der Besteuerten.

(Auf Fraubrunnen und M'Buchsee für sofort anwendbar erklärt.)

Im Jahre 1840 wurden im Amtsbezirk Fraubrunnen von Staats wegen zu Armenzwecken im ganzen für Fr. 2152. 45 Spenden ausgerichtet (im Amt Burgdorf für Fr. 1583. 96 Spenden und 1704 Pfründen).

Heute und schon seit Jahren gibt der Kanton Bern beträchtliche Summen für das Armenwesen aus. Männer, wie Albert Bitzios (Jeremias Gotthelf) und der nachmalige Bundesrat Schenk, haben ihr Bestes getan, um die unwürdigen Zustände im Armenwesen zu beseitigen und die Lasten der Gemeinden zu mildern.¹⁴⁾

¹¹⁾ Im Jahre 1830 wurden nach Stettler im Amt Fraubrunnen für Fr. 2152. 45 Spenden aus dem Staatssäckel verteilt.

¹²⁾ Büren z. Hof wünschte noch Holzlieferungen aus dem obrigkeitl. Walde und ferner die Abänderung der Kornmarktordnung in Bern, was für den damaligen regen Besuch des Kornmarktes spricht, aber uns auch den damaligen grossen Kornbau dieser Ortschaft bestätigt.

¹³⁾ Limpach hatte noch folgende Wünsche: Dass die Landsassen den Gemeinden nicht aufgebürdet werden können, Holz für den Häuserbau aus dem Staatswalde und jährlich 1 Fuder Holz vom Staate für den 1. Vorgesetzten (heute den Gemeinderatspräsidenten).

¹⁴⁾ Wer sich in die Geschichte des bernischen Armenwesens vertiefen möchte, der nehme die trefflichen Arbeiten von K. Geiser und von Schenk zur Hand.